

Merkblatt
Wichtig zu wissen für die Anmeldung bei der
Kinder- und Jugendzahnpflege

Unterlagen unbedingt mit der Anmeldung einreichen:

Gemeindereglement Oberdorf BL

§ 7 Festsetzung des Subventionssatzes

- ¹ Der Subventionssatz gemäss **Subventionsschlüssel richtet sich nach den letzten definitiven Steuerfaktoren der Eltern** und wird durch die Gemeindeverwaltung monatlich aktualisiert.
- ² Massgebend ist das Jahreseinkommen derjenigen Elternteile/Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- ³ **Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen (letzte definitive Veranlagung) vermehrt um**
 - die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die 2. Säule.
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- ⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.
- ⁵ Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz – Kanton BL

§ 6 Beitritt zur Behandlung

- ¹ Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig.
- ² Er erfolgt regulär im Kindergarten, wenn das Kind den Kindergarten besucht, sonst im ersten Schuljahr.
- ³ **Ein späterer, individueller Beitritt ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.**
- ⁴ **In den Kanton Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden. (Beleg als Beweismittel mitsenden)**